

Verein für Leibesübungen 1877 Stadthagen e. V.

Badminton – Basketball – Cardiosport – Eltern u. Kind – Gymnastik – Handball – Herrensportgruppe – Leichtathletik
Radsport – Step Aerobic – Sportabzeichen – Steel Dart – Trampolin – Turnen – Volleyball – Wassergymnastik

Verein für Leibesübungen e.V.
Herminenstr. 3, 31655 Stadthagen

Stadthagen, 03.02.2022

Hygienekonzept

Zur Nutzung der Kreissporthalle Schachtstr. 48, 31655 Stadthagen

(Die im Text verwendeten geschlechtlichen Bezeichnungen, beziehen sich auf alle drei Geschlechter)

1. Allgemeines

Die nachstehenden Regelungen wurden anhand gesetzlicher Vorgaben (jeweils gültige „Niedersächsische Corona-Verordnung“, Allgemeine Verfügungen des Landkreises Schaumburg und ggf. vorhandener, ergänzender lokaler Regelungen sowie Empfehlungen der Fachverbände, insbesondere hier des HVN) erstellt.

Im Eingangsbereich der Halle stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung, die nach dem Betreten der Halle zu nutzen sind. In diesem Bereich ist der Mindestabstand von 2,0 m zu anderen Personen einzuhalten.

Im gesamten Bereich der Sporthalle ist grundsätzlich eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen.

Kinder zwischen 6 und 14 Jahre müssen eine medizinische Maske tragen.

Die Maskenpflicht entfällt bei Kindern unter 6 Jahren.

Aufgrund der baulichen Struktur der Halle müssen Spieler, Offizielle, Schiedsrichter und Zuschauer die Halle durch denselben Eingang betreten. Die jeweiligen Zeitkorridore werden kurzfristig abgestimmt, die grundsätzliche Reihenfolge ist aber: Heim, Gast, Schiedsrichter, Zuschauer. Für das Verlassen der Halle gilt grundsätzlich die umgekehrte Reihenfolge.

Die Registrierung aller Spielbeteiligten/Zuschauer ist am Eingang zu gewährleisten und auf Verlangen nachzuweisen. Unabhängig von der Warnstufe bzw. der gültigen Inzidenz für den Landkreis Schaumburg ist der Zutritt nur mit Dokumentation der Kontaktdaten möglich. Die Kontaktdatenerhebung erfolgt entweder über die Luca-App oder alternativ in Papierform.

Jeder Verein ist für die Feststellung des jeweiligen 3G+-Status (vollständig geimpft/ Genesen/ ungeimpft plus aktueller Testnachweis) verantwortlich und hat dies zu dokumentieren.

Er übernimmt am Spieltag die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben.

Personen die zum jetzigen Zeitpunkt als Verdachtsfall gelten oder mit mehreren

VfL 1877 Stadthagen e.V.

Geschäftsstelle, Herminenstrasse 3, 31655 Stadthagen

Öffnungszeiten: Mo-Fr. 10.00-12.00 Uhr und Di + Do von 16.00-18.00 Uhr

Tel.: 05721-4422, FAX: 05721-924427, Email: vfl-stadthagen@t-online.de

Corona-Krankheitssymptomen (z.B. Husten, Halsschmerzen, Fieber...) ist der Zutritt zur Sporthalle und der Aufenthalt auf dem Schulhof vor der Sporthalle untersagt. Vor und zwischen den Spielen und am Ende eines Spieltages, ist die Halle zu belüften.

Vor und zwischen den Spielen und am Ende eines Spieltages, werden Kabinen, Bänke, Duschen, Toiletten und das ganze Equipment incl. Kampfgericht desinfiziert.

Jeder nimmt auf eigenes Risiko am Spielbetrieb teil. Der VfL 1877 Stadthagen übernimmt keine Garantie, dass es trotz aller Einhaltung und Umsetzung der Sicherheits-, Hygiene- und Abstandsregeln zu einer Infektion kommen kann.

Die Mannschaften haben eine Spielerliste mit Namen, Anschriften und Unterschriften der teilnehmenden Spieler und Offiziellen zu führen und diese beim Betreten der Halle dem Hygienebeauftragten des Heimvereins zu übergeben. Die Daten werden für eine mögliche Nachverfolgung von Infektionsketten 4 Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Personen, die nicht zur Einhaltung dieses Hygienekonzeptes bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. können der Sportanlage verwiesen werden.

2. Kabinen / Räume

Für die **Heimmannschaft** ist **Kabine 4**, sowie der hintere Eingang in den Innenbereich der Halle vorgesehen. Die **Auswärtsmannschaft** nutzt **Kabine 1** und den vorderen Eingang in den Innenbereich der Halle. Für die **Schiedsrichter** ist **Kabine 2** und der mittlere Eingang in den Innenbereich der Halle vorgesehen. **Kabine 3** ist die Ausweichkabine. Andere Kabinenbelegungen werden je nach Verfügbarkeit (z.B. im „neuen“ Hallenteil) vor Ort abgestimmt.

Nach Verlassen der Kabine (auch vor dem Spiel und in der Halbzeit) sind alle Türen zum Durchlüften offen zu lassen und alle Taschen etc. mitzunehmen. Finden mehrere Spiele an einem Tag statt werden die Kabinen und insbesondere die Sitzflächen zwischen den Spielen, bzw. bevor sich die nächste Mannschaft in die Kabine begibt, desinfiziert.

Die angeschlossenen Duschräume sind von max. 4 Personen gleichzeitig zu nutzen.

3. Zuschauer

1. Der Zugang für Zuschauer ist der Haupteingang der Kreissporthalle in Stadthagen. Von den vor der Halle Wartenden ist der Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Beim Betreten und Verlassen der Sporthalle sind die Hände zu desinfizieren. Desinfektionsmittel wird bereitgestellt.

2. Jede Person, die sich Zutritt zur Sporthalle verschaffen will, hat bei Betreten zusätzlich mit der Vorlage des eigenen Personalausweises folgendenden Nachweis vorzulegen:

- einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV mit dem Status „vollständig geimpft“ oder „Geboostert“
- einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahm.
- sie muss abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 der nds. Corona-Verordnung eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, Kinder zwischen 6 und 14 Jahre müssen mindestens eine medizinische Maske tragen (2G+-Regelung).

Diese Regelungen (2G- und 2G+-Nachweise) gelten nicht für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie sich regelmäßigen Testungen in der Schule unterziehen. Auch nicht für Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen, diese müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests gem. § 7 der nds. Corona-Verordnung führen.

Die Kontrolle der entsprechenden Nachweise erfolgt vor dem Zutritt zur Halle.

3. Jeder Zuschauer muss sich vor dem Betreten der Sporthalle entweder über die Luca-App einchecken oder seine Kontaktdaten (mind. Name, Adresse, Telefonnummer/ E-Mail und Unterschrift) schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Vordruck hinterlassen. Die Kontaktdaten (auf Papier) werden vom Vorstand der Handballsparte für die Dauer von 4 Wochen aufbewahrt und danach vernichtet.

4. Aufgrund der örtlichen/räumlichen Gegebenheiten sind nicht mehr als 75 Zuschauer (Personen) auf der Tribüne zugelassen.

5. Innerhalb der Sporthalle ist eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. Kinder zwischen 6 und 14 Jahre müssen eine medizinische Maske tragen. Die Maskenpflicht entfällt bei Kindern unter 6 Jahren.

6. Eintretende Zuschauer werden gebeten, so weit wie möglich bis an das Ende der Tribüne durchzugehen und nicht im Eingangsbereich stehen zu bleiben. Es ist zu beachten, dass zwischen den Zuschauern ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten ist. Dies gilt nicht gegenüber Personen, die demselben Hausstand angehören. Um den Abstand zu gewährleisten, sind extra Bereiche abgeklebt. Diese beklebten Bereiche sind nicht zu besetzen.

7. Zuschauer nutzen bitte die Toiletten im Foyer der Halle. Auch hier ist der Mund-Nasenschutz zu tragen. Beim erneuten Betreten der Halle sind wieder die Hände zu desinfizieren. Die Toiletten werden regelmäßig desinfiziert.

8. Nach Spielende ist der Tribünenbereich/Sporthalle umgehend zu verlassen.

4. Spieler, Trainer, Betreuer, Offizielle (Aktiv Spielbeteiligte):

Es gilt die 2G+Regelung mit Testpflicht ohne Ausnahmen, siehe Konzept HVN-Spielbetrieb

(https://www.hvnonline.com/fileadmin/user_upload/20220119_Konzept_2G__ohne_Ausnahmen_angepasst.pdf).

1. Jede Person, die sich Zutritt zur Sporthalle verschaffen will, hat bei Betreten unabhängig von Impf- oder Genesenstatus zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß

§ 7 der nds. Corona-Verordnung vorzulegen;

Jede Person muss abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 der nds. Corona-Verordnung eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, Kinder zwischen 6 und 14 Jahre müssen mindestens eine medizinische Maske tragen (2G+Regelung).

Auch Personen, die eine Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten haben oder einen Genesenennachweis nach der vollständigen Schutzimpfung („Impfdurchbruch“) vorlegen können, müssen einen gültigen Testnachweis vorweisen.

Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sind von der Anwendung der 3G+-Regelung ausgeschlossen, müssen jedoch einen gültigen Testnachweis vorweisen können.

2. Als gültiger Testnachweis gilt

- eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung), deren Testungsergebnis dann bis 48 Stunden nach der Testung gültig ist

- einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 24. Juni 2021 (BAnz AT 25.06.2021 V1), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. August 2021 (BAnz AT 19.08.2021 V1), erfüllt, dessen Testungsergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist

- einen Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Webseite https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, dessen Testungsergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist.

Jeder Verein ist für die Feststellung des jeweiligen Status (vollständig geimpft/genesen plus aktueller Testnachweis) verantwortlich und hat dies zu dokumentieren.

Er übernimmt am Spieltag die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben.

Die Testung und Überprüfung der Nachweise muss vom jeweiligen

Mannschaftsverantwortlichen oder einer beauftragten Person beaufsichtigt werden. Die Richtigkeit der Angaben wird mit der Unterschrift auf der Mannschaftsliste bestätigt.

Nur in Ausnahmefällen kann der Selbsttest von einer oder mehrerer Personen des gastgebenden Vereins beaufsichtigt werden. Für die Testung unter Aufsicht hat die zu testende Person selbst einen Test mitzuführen und der gastgebende Verein stellt lediglich die Aufsicht. Dies ist mindestens einen Tag vor dem Spiel dem Hygienebeauftragten telefonisch mitzuteilen.

3. Beide Mannschaften haben vor Betreten der Sporthalle eine Mannschaftsliste zwecks Nachweises vorzulegen (Dokumentationspflicht), die mindestens folgende Angaben zu einzelnen Spielbeteiligten enthält Funktion, Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer/ E-Mail, Angaben zu genesen oder geimpft, Testnachweis mit Datum und Uhrzeit und Unterschrift.

Zusätzlich zeichnet der MV/beauftragte Person für die Richtigkeit der Angaben. Der Impf- oder Genesennachweis und/oder der Nachweis über eine Negativtestung gem. § 7 der nds. Corona-Verordnung ist vorzulegen.

4. Die Spielbeteiligten suchen direkt die zugewiesene Kabine (Beschilderung an den Kabinentüren oder Zuweisung durch einen Vereinsbeauftragten) auf. Ein längerer Aufenthalt im Eingangsbereich bzw. auf den Fluren ist nicht erlaubt. Ein Betreten des Halleninnenbereichs ist ggf. erst erlaubt, wenn sämtliche Spielbeteiligte des vorangegangenen Spiels den Bereich verlassen haben. Sich dadurch ergebende Wartezeiten sind innerhalb der Kabine oder außerhalb der Sporthalle zu verbringen. Ein Betreten der Tribüne ist in dieser Situation nicht erlaubt.

VfL 1877 Stadthagen e.V.

Geschäftsstelle, Herminenstrasse 3, 31655 Stadthagen

Öffnungszeiten: Mo-Fr. 10.00-12.00 Uhr und Di + Do von 16.00-18.00 Uhr

Tel.: 05721-4422, FAX: 05721-924427, Email: vfl-stadthagen@t-online.de

5. Maskenpflicht im gesamten Hallenbereich (außer innerhalb der zugewiesenen Kabine, auf und neben dem Spielfeld).
6. Für Nachfragen und Kommunikation mit dem Kampfgericht ist auf einen Mindestabstand von 2 m zu achten. Die Eingabe der Spiel-Pins wird vom Kampfgericht koordiniert. Sofern die Eingabe des Spiel-Pins von einer anderen Person als dem Sekretär vorgenommen wird, hat diese sich direkt davor die Hände zu desinfizieren.
7. Nach Spielende haben die Spielbeteiligten (insbesondere die Spieler) die Spielfläche (den Halleninnenbereich) umgehend zu verlassen und zeitnah die zugewiesene Kabine aufzusuchen bzw. die Sporthalle zu verlassen. Der Aufenthalt in der Kabine ist auf ein zeitliches Minimum zu begrenzen und um zeitnahes Duschen wird gebeten.
8. Zum Abschluss des Spielprotokolls über Nuscore koordiniert das Kampfgericht das Vorgehen mit den Mannschaftsverantwortlichen direkt in der Halle am Zeitnehmertisch. Hierbei ist auf den Abstand von 2 m zu achten und notfalls eine wie oben aufgeführte Maske zu tragen.

6. Schiedsrichter (Aktiv Spielbeteiligte):

1. Jede Person, die sich Zutritt zur Sporthalle verschaffen will, hat bei Betreten unabhängig von Impf- oder Genesenstatus zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 der nds. Corona-Verordnung vorzulegen; Jede Person muss abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 der nds. Corona-Verordnung eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, Kinder zwischen 6 und 14 Jahre müssen mindestens eine medizinische Maske tragen (3G+-Regelung).

Auch Personen, die eine Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten haben oder einen Genesenennachweis nach der vollständigen Schutzimpfung („Impfdurchbruch“) vorlegen können, müssen einen gültigen Testnachweis vorweisen.

2. Der Zugang für Schiedsrichter ist der „Zuschauer“-Eingang. Sie erhalten eine eigene Kabine, im Regelfall die Kabine 2. Sofern sich Änderungen hinsichtlich der zugewiesenen Kabine ergeben, erfolgt ein Hinweis durch den Heimverein vor Betreten der Halle.

3. Die Registrierung des/der Schiedsrichter/s ist am Eingang der Sporthalle zu gewährleisten und auf Verlangen nachzuweisen. Sofern möglich digital über die Luca-App oder durch Hinterlassen der Kontaktdaten (mind. Name, Adresse, Telefonnummer/ E-Mail und Unterschrift) schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Vordruck, mit dem Hinweis Schiedsrichter und der Angabe für welches Spiel angesetzt. Der Impf- /Genesenennachweis und ggf. die Negativtestung gem. § 7 der nds. Corona-Verordnung ist vor Betreten der Sporthalle vorzulegen.

4. Maskenpflicht im gesamten Hallenbereich (außer innerhalb der zugewiesenen Kabine, auf und neben dem Spielfeld).

VfL 1877 Stadthagen e.V.

Geschäftsstelle, Herminenstrasse 3, 31655 Stadthagen

Öffnungszeiten: Mo-Fr. 10.00-12.00 Uhr und Di + Do von 16.00-18.00 Uhr

Tel.: 05721-4422, FAX: 05721-924427, Email: vfl-stadthagen@t-online.de

5. Zum Abschluss des Spielprotokolls über Nuscore koordiniert das Kampfgericht das Vorgehen mit den Mannschaftsverantwortlichen direkt in der Halle am Zeitnehmertisch. Hierbei ist auf den Abstand von 2 m zu achten und notfalls eine wie oben aufgeführte Maske zu tragen.

7. Kampfgericht (Passiv Spielbeteiligte):

1. Jede Person, die sich Zutritt zur Sporthalle verschaffen will, hat bei Betreten unabhängig von Impf- oder Genesenstatus zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß

§ 7 der nds. Corona-Verordnung vorzulegen;

Jede Person muss abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 der nds. Corona-Verordnung eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, Kinder zwischen 6 und 14 Jahre müssen mindestens eine medizinische Maske tragen (3G+-Regelung).

Auch Personen, die eine Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten haben oder einen Genesenennachweis nach der vollständigen Schutzimpfung („Impfdurchbruch“) vorlegen können, müssen einen gültigen Testnachweis vorweisen.

2. Der Zugang für Sekretär und Zeitnehmer ist der „Zuschauer“-Eingang. Ihnen ist der Bereich am und um den Kampfgerichtstisch vorbehalten.

3. Die Registrierung des Sekretärs/Zeitnehmers ist am Eingang der Sporthalle zu gewährleisten und auf Verlangen nachzuweisen. Sofern möglich digital über die Luca-App oder durch Hinterlassen der Kontaktdaten (mind. Name, Adresse, Telefonnummer und Unterschrift) schriftlich auf dem dafür vorgesehen Vordruck, mit dem Hinweis Sekretär/Zeitnehmer und der Angabe für welches Spiel eingesetzt. Der Impf-/Genesenennachweis und ggf. die Negativtestung gem. § 7 der nds. Corona-Verordnung ist vor Betreten der Sporthalle vorzulegen.

4. Grds. ist in der gesamten Sporthalle ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Lediglich nach Einnahme des Sitzplatzes am Kampfgerichts-Tisch kann darauf verzichtet werden, sofern der Mindestabstand von 2 m eingehalten werden kann.

5. Zum Abschluss des Spielprotokolls über Nuscore nutzen der Sekretär und der/die Schiedsrichter umgehend nach Spielende den Platzes des Kampfgerichtes. Dort ist ein Mund- Nasenschutz zu tragen, sofern der Abstand von 2m nicht eingehalten werden kann.

Nach Freigabe/Übermittlung des Spielprotokolls verlässt auch der Sekretär direkt die Sporthalle.

8. Auswechselbereich und Zeitnehmertisch

Die Auswechselbereiche werden großzügig gestaltet und Spieler und Offizielle sind angehalten ihren angestammten Platz auf den Bänken einzuhalten. Vor und nach dem Spiel, sowie in der Halbzeit, werden die Bänke durch den Heimverein desinfiziert.

Der Laptop und die Hallenuhr werden vor und nach jedem Spiel desinfiziert, sowie nach Eingabe der Spiel-PINs. Für Nachfragen und Kommunikation mit dem Kampfgericht ist ein Sicherheitsabstand von 1,5m einzuhalten. Die Eingabe der Spiel-PINserfolgt nacheinander und wird vom Kampfgericht koordiniert.

Die Time-Out Karten werden ebenfalls vor und nach dem Spiel, sowie in der Halbzeit, desinfiziert.

9. Ablauf während des Spiels

Spielgerät und Tore werden vor und nach jedem Spiel durch den Heimverein desinfiziert. Spieler und Trainer sind dazu angehalten ihre eigenen Trinkflaschen sowie Handtücher zu nutzen und entsprechend zu kennzeichnen. Es findet nach Absprache mit dem Gast und den Schiedsrichtern kein Seitenwechsel statt. Sollte dieser gewünscht sein, gewährleistet der Heimverein die Desinfektion der Sitzbänke.